

Kreis-Blatt



für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Weklamzeile 50 Pf.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 88.
In Gms: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von G. Chr. Sommer,
Diez.

Nr. 282

Diez, Samstag den 2. Dezember 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nst. Ia Nr. 506. Coblenz, den 23. Nov. 1916.

Bekanntmachung.

Die Anordnung des stellv. Generalkommandos vom 30. 8. 16 Nr. Ia Nr. 9926 W wird mit dem 1. 12. 16 aufgehoben: an ihre Stelle tritt mit diesem Tage die nachfolgende in Kraft.

1. Die Erlaubnisscheine der Pferdieleferer der Remonte-Inspektion und deren Aufkäufer sind mit aufgeklebter, zeitlich gestempelter Photographie zu versehen. Die Stempelung erfolgt auf persönlichen Antrag durch die zuständige Polizeibehörde des Wohnortes (— in Stadtkreisen die örtliche Polizeiverwaltung, in Landkreisen das Landratsamt —).

2. Jeder Aufkäufer darf nur soviel Pferde verladen, wie er nach Ausweis seines Kontrollbuches angekauft hat. Er hat deshalb das Kontrollbuch jedesmal der zuständigen Polizeibehörde des Verladeortes (in den Stadtkreisen der örtlichen Polizeiverwaltung, in Landkreisen dem Landratsamt) persönlich vorzulegen und erhält von dieser eine Bescheinigung, wieviel Pferde und wohin (grundsätzlich nur nach dem im Erlaubnisschein bezeichneten Mustersort) er dieselben befördern darf.

Die Bescheinigung ist der Eisenbahnstation vorzulegen unter Vorzeigung des Erlaubnisscheines.

Die Ausfertigung der Bescheinigung zu 2 seitens der Polizeibehörde hat nur den Zweck, zu verhindern, daß ein Aufkäufer außer den selbst gekauften Pferden auch noch dritten Personen gehörige abbefördert.

Die Bescheinigung erstreckt sich daher nur auf die laut Kontrollbuch angekaufte Zahl von Pferden. Eine Prüfung der Pferde selbst — etwa auf ihre Kriegsbrauchbarkeit steht den ausführenden Polizeiverwaltungen oder Landratsämtern nicht zu.

Vorstehende Anordnung findet auch auf die Pferdieleferer des stellv. Generalkommandos 8. Armeekorps und deren Aufkäufer Anwendung.

Stellvertretendes Generalkommando VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General
von Bloch.
General der Infanterie.

J.-Nr. 5126 III. Oberlahnstein, den 22. Nov. 1916.

Bekanntmachung.

In letzter Zeit wiederholen sich die Fälle, daß Gesuche um Zurückstellungen, bezw. Beurlaubung mit unvollständigen Angaben beim Bezirkskommando eingehen. Es wird gebeten, die Bürgermeisterämter zu ersuchen, darauf zu achten, daß in den Gesuchen genau anzugeben ist:

1. Zu- und Bornahme des Reklamierten,
2. Geburtsdatum,
3. Wohnort,
4. Militärverhältnis (ob aktiv gedient, Ers.-Res. oder ungesellter Landsturm: wenn aktiv gedient, stets angeben, von wann bis wann und bei welchem Truppenteil.)

Wird ein Gesuch eingereicht, und der Reklamierter hat bereits einen Befestigungsbefehl in Händen, so ist im Gesuch anzugeben, zu welchem Truppenteil er beordert ist.

Gesuche ohne diese Angaben können nicht bearbeitet und müssen in jedem Falle vom Bezirkskommando zurückgewiesen werden.

Bezirkskommando Oberlahnstein.

Nr. 11153. Diez, den 28. November 1916

Abdruck teile ich den Herren Bürgermeistern zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Der Königl. Landrat.
Duberstadt.

J.-Nr. 12790 II. Diez, den 27. November 1916.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an mein Ausschreiben vom 28. Oktober 1916 J.-Nr. 11215 II. — Kreisblatt Nr. 257 — bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß der Herr Regierungspräsident in Wiesbaden die Herren Dr. Roden und Ebermann von der landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse (Geschäftsabteilung der Bezirksunteramtsstelle) in Frankfurt a. Main nachträglich zu weiteren beratenden Mitgliedern der Verwaltungsabteilung der Bezirksunteramtsstelle des Regierungsbezirks Wiesbaden ernannt hat.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duberstadt.

**Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle,
 anderweite Berechnung der Gerstenkontingente
 der Brennereien für das Betriebsjahr 1916/17
 betreffend.**

Nach einer neuerlichen Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts dürfen den Brauereibesitzern zu Erzeigwecken 25 Prozent der Mengen eigener Kartoffeln die ihnen nach Deckung des Bedarfs an Saatzgut und des eigenen Bedarfs an Speisekartoffeln verbleiben, auch dann abgefordert werden, wenn aus dem Reste nicht mehr als $\frac{3}{4}$ des zugelassenen 90prozentigen Durchschnittsbrandes ge-
 leistet werden können.

Mit Rücksicht auf diese Anordnung sind die Gerstenkontingente der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien auf $\frac{3}{4}$ derjenigen Höhe zu berechnen, die sich aus Ziffer 2 unserer Bekanntmachung vom 7. November 1916, betreffend die Gerstenkontingente der Brennereien, ergeben würde.

Ein höheres Gerstenkontingent, das jedoch nicht über das sich aus Ziffer 2 der angeführten Bekanntmachung ergebende hinausgehen darf, kann solchen Brennereien bewilligt werden, die nachweisen, daß sie zum Brennen mehr Kartoffeln verfügbar haben, als zur Herstellung von $\frac{3}{4}$ des zugelassenen 90prozentigen Durchschnittsbrandes erforderlich sind. Hierbei ist anzunehmen, daß 18 Ztr. Kartoffeln notwendig sind, um 1 Hektoliter Alkohol zu gewinnen.

Bei Kornbrennereien hat sich das Gerstenkontingent in allen Fällen nach derjenigen Menge Kartoffeln oder Rüben zu richten, die der Betrieb nachweisbar zum Brennen zur Verfügung hat. Hierbei ist anzunehmen, daß für 1 Hektoliter Alkohol

- 18 Ztr. Kartoffeln oder
- 20 Ztr. Zuckerrüben oder
- 50 Ztr. Futterrüben

erforderlich sind. Dagegen, ob auf 1 Hektoliter Alkohol 30, 20 oder 16 Kilogramm Gerste zu rechnen sind, bleibt die Höhe die Höhe des eigenen 90prozentigen Durchschnittsbrandes maßgebend.

Reichsfuttermittelstelle.

Abt. III B Fgb.-Nr. 21 765/6721.

Frankfurt a. M., den 14. Nov. 1916.

**Betr.: Verbot der Werbetätigkeit gegenüber
 Arbeitern der Kriegsindustrie.**

Verordnung.

Jede Werbetätigkeit, um Arbeiter, welche bei im Dienste der Heeresverwaltung beschäftigten Unternehmern oder in unmittelbar oder mittelbar für Heeresbedarf tätigen Betrieben beschäftigt sind, zum Aufgeben oder zum Wechsel ihrer Arbeitsstelle zu veranlassen, wird verboten.

Verhandlungen werden gemäß § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

XVIII. Armekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,
 General der Infanterie.

I 10887

Diez, den 29. November 1916.

Bekanntmachung.

Der Betrieb der Bahnfähre bei Dranienstein ist wegen Erkrankung der Fahrpächterin eingestellt worden.

Der Königl. Landrat.

S. B.

Himmelsmann.

Nichtamtlicher Teil.

Deutscher Reichstag.

(Sitzung vom 29. November.)

(Schluß.)

Abg. Baffermann (natl.): Wir billigen den Gedanken der Vorlage und treten an die wirtschaftliche Mobilisierung Deutschlands mit Freudigkeit heran. Wir ziehen die Lehre aus den Erfahrungen an der Somme, wo es zeitweilig an Munition und Artillerie gefehlt hat. Wir sprechen mit dieser Vorlage dem Kriegsamt unser Vertrauen aus. Aber ohne Kontrolle auch des Reichstages geht es nicht; nur darf die Initiative der Verwaltung dadurch nicht beeinträchtigt werden. Wir hoffen, daß durch das Gesetz viele für die Front frei werden, die bisher in den Etappen und in der Heimat festgehalten wurden. Es ist kein Zweifel daran, daß in den Kreisen der deutschen Frauen eine lebhafteste Bewegung ist, auch einbezogen zu werden. Auch die Beamten beklagen sich, daß sie nicht genügend berücksichtigt sind. Der Landwirtschaft kann gar nicht genug Bedeutung beigegeben werden, die schwer unter Arbeitermangel leidet. Ein Teil meiner Freunde hatte Bedenken gegen die organisatorischen Arbeiterausschüsse, die in das Gesetz hineingearbeitet werden, weil sie sich sagen, daß das, was einmal eingeführt sei, nicht wieder verschwinden werde. Wir verdanken diese Tat der Heeresleitung, die sich heute mit den Namen Hindenburgs und Ludendorffs verkörpert. Das Hindenburgprogramm ist ein Munitionsprogramm ersten Ranges, das herausgewachsen ist aus dem Vernichtungswillen unseres Hauptfeindes, Englands, und unserem festen Willen, dem alles entgegenzusehen. Ich teile nicht die Auffassung, daß immer wieder die Friedensbereitschaft des deutschen Volkes betont werden müsse. Ich teile die Auffassung des Reichskanzlers, daß weitere Friedensangebote jetzt vom Uebel seien. Daß wir unsere Bereitschaft zum Frieden erklärten, mag wichtig gewesen sein, aber die ständigen Wiederholungen bringen uns nur in den Verdacht, daß wir am Ende unserer Kraft seien. Mehr als jedes Friedensgerede bringt uns dieses Gesetz dem Frieden näher. In diesem Sinne begrüßen wir das Gesetz als ein neues Mittel zum Sieg und Frieden. (Beifall.)

Abg. Dr. v. Bayer (Fortchr. Bp.): Das Massenaufgebot muß durchgeführt werden. Ernstliche Schwierigkeiten sehen auch wir. Niemand kann die Einzelheiten übersehen. Eine gründliche Beratung würde Monate dauern. Hier aber gilt rasche Tat. Da muß das Beispiel vom 4. August wiederholt werden. Aber gewisse Sicherheiten sind erforderlich. Der Reichstag darf nicht wieder so völlig ausgeschaltet werden. Der Entwurf des Ausschusses wird dem Hause morgen vorliegen. Der fünfzehngliedrige Ausschuss wird sichernd wirken, er ist mehr als ein Beirat. Er muß denselben Anteil an der ausübenden Gewalt haben, wie der Reichstag sie an der Gesetzgebung hat. Es ist ein neuer Weg, der nicht ohne Bedenken ist, aber es muß versucht werden, mögen auch die Vertreter der grauen Theorie von kaltem Entsetzen geschüttelt werden. Jeder Teil gibt Rechte auf der Reichstag und der Bundesrat. Härten werden sich nicht ganz vermeiden lassen. Aber alles muß gerecht zugehen, dafür müssen die Rechtsschutzbestimmungen sorgen. In vielen Zuschriften an uns wird um Unterstellung unter das Gesetz gebeten. Eine Einbeziehung der Frauen ist zurzeit nicht notwendig; heute würde sie unnötige Beunruhigung schaffen; würde sie einmal nötig, so wird sie am guten Willen der Frauen nicht scheitern. In der Frage der Entschädigungen haben wir viele Bedenken. Alle Schäden kann man nicht vergüten. Schließlich; müßte man noch den aus der Erfüllung der Wehrpflicht entstandenen Schaden berücksichtigen.

nötigen. Alle müssen Opfer bringen. Die Reichsregierung will auch staatsrechtliche Opfer bringen und auf manche Nachtausübung verzichten. Unsere Opfer werden nicht vergeblich gebracht werden. (Beifall.)

Abg. Graf Westarp (Kons.): Das Gesetz ist ein Aufruf an die Opferwilligkeit unseres Volkes, der vom Kaiser ausgeht und von der Obersten Heeresleitung angeregt ist, zu der das Volk das größte Vertrauen hat. Unsere Feinde sind unbeugsam und hartnäckig in ihrem Willen, unser Dasein zu vernichten. Ihrem Einsatz technischer Mittel müssen wir mit überlegenen Mitteln entgegenreten. Der Geist der Augusttage 1914 ist in unserm Volke auch heute noch lebendig, daß niemand das Recht hat, nur noch nach eigenem Belieben und im eigenen Interesse sein Leben zu führen. Der Aufruf zur freiwilligen Mitarbeit gilt auch für die Frauen. Das Prinzip des Gesetzes ist die Freiwilligkeit, aber ohne jeden Zwang kann es nicht abgehen. Auch die Ableistung der Allgemeinen Wehrpflicht ist die höchste sittliche Tat des freien Mannes. So ist es auch hier. (Beifall.) Opfer an Geld und Gut müssen gebracht werden. Auch die persönliche Handelsfreiheit wird Einschränkungen erleiden. Wenn es nicht gelingt, den Sieg zu erringen, der unsere Zukunft verbürgt, dann ist nicht nur die Existenz des ganzen Volkes vernichtet, sondern auch die jedes einzelnen. (Lebhafter Beifall.) Die Grundgedanken des Gesetzes sind gut. Wir stimmen der Vorlage zu. Die kleinen Existenzen des Mittelstandes müssen schonend behandelt werden. Diese Kreise müssen beruhigt werden. Die Landwirtschaft ist ein notwendiger Kriegsbetrieb. Es wäre möglich gewesen, die Regierungsvorlage anzunehmen. Wesentlichen Punkten des Ausschubtrages wollen wir zustimmen. Die Arbeiterausschüsse brauchen bei dieser Gelegenheit nicht eingeführt zu werden. Auch gegen den Fünftehner-Ausschuß haben wir Bedenken. Sollten wir mit unsern Auffassungen nicht durchdringen, so werden wir dem Gesetz doch keine Schwierigkeiten bereiten. Das Gesetz wird einen guten moralischen Eindruck machen. Mit aller Kraft stehen wir hinter unsern Fronttruppen. (Lebhafter Beifall.) Ich glaube mit dem deutschen Volke an einen Sieg, der unsern Feinden den Frieden aufzwingt. (Lebhafter Beifall.) Und unsere Zukunft sichern. (Beifall.) Solche Aeußerungen enthalten nicht die erforderliche Zuversicht. Der Abg. Scheidemann kann nicht den Reichskanzler für seine Auffassung reklamieren, er kann es nicht darstellen, als sei der Kanzler mit ihm einig, wenn er einen Frieden ohne Annexion begehrt. Das hat der Reichskanzler nach unserer Auffassung nicht gesagt. Es wäre erwünscht, wenn der Abg. Scheidemann nicht mehr öffentlich ohne Widerspruch auf diese Weise die Auffassung des Reichskanzlers auszusprechen behaupten könnte. (Zustimmung.) Erklärungen über unsere Friedensbereitschaft führen uns nicht zum Ziel. Zum Siege führt uns nur entschlossene Tat. Das Gesetz beweist den unbeugsamen Siegeswillen und die feste Siegeszuversicht unseres Volkes, beides Voraussetzungen, die uns den Sieg erringen werden. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Dr. Arendt (Deutsche Fraktion): Kein Gesetzentwurf kann sich mit diesem Entwurf an Bedeutung messen. Wir müssen in einer solchen Zeit auch die schwerste Verantwortung auf uns nehmen. Namens meiner Fraktion erkläre ich, daß wir den Gesetzentwurf auf jeden Fall annehmen, mag er in der zweiten Lesung eine Gestalt erhalten, wie er will. (Beifall.) Die Annahme ist vaterländische Pflichterfüllung. (Beifall.) Kein Volk ist so friedliebend gewesen. Wir sind frei von Schuld an diesem Kriege. Aber jetzt gilt es, unsern Feinden die wahnwitzige Hoffnung auszutreiben, uns vernichten zu können. Dem dient auch dieses Gesetz! (Beifall.)

Abg. Ledebour (Soz. Arb.-Gem.) beantragt Vertagung. Der Antrag wird gegen die beiden sozialdemokratischen Gruppen abgelehnt.

Obst des Kriegsamt, General von Gröner: Ueber die Notwendigkeit des Gesetzes brauche ich nichts zu sagen. Die Zwecke, die wir erreichen wollen, werden wir erreichen dank der Tüchtigkeit unserer Industrie. Aber unsere Gegner legen alles darauf an, uns mit ihrer Technik niederzuzwingen. Sie haben es nicht erreicht dank der glänzenden Leistungen unserer verbündeten Truppen. Aber wenn man den Sieg will, dann bedarf es der Voraussicht; das wollen wir mit dem Gesetz und da kommt alles auf die Ausführung an. Wir denken nicht an ein gewaltsames Durchgreifen. Für jede Organisation brauchen wir Freiwilligkeit. Die Leute müssen uns alle freiwillig kommen und freudig selbstverständlich. Der Zwang soll nur als ultima ratio dahinter stehen. Wir sind in erster Linie bestrebt, die Arbeit hinzubringen zu den Arbeitern, und das ist eine Maschinenfrage. Wenn wir die nötigen Werkzeugmaschinen kriegen, so gelingt das. Das Heranziehen der Heeresdienstpflichtigen muß erfolgen aufgrund freiwilliger Meldungen. Wir wollen Wehrpflichtige frei machen zum Dienste mit der Waffe, aber natürlich alle Facharbeiter können wir nicht entbehren. Ohne Facharbeiter ruht uns das ganze Gesetz nichts. (Zustimmung.) Es werden große Eingriffe in die Volkswirtschaft erfolgen. Wir denken aber nicht daran, diese Volkswirtschaft, die uns den Sieg bis jetzt ermöglicht hat, zu ruinieren. Wir werden die Kriegswirtschaft stärken und nicht schwächen. Das Gesetz will die allgemeine Arbeitsgemeinschaft ohne besonderen Anstrich. (Große Heiterkeit.) Draußen die Feldgrauen beweisen jetzt Tag für Tag einen Mut im Kampfe, der geradezu bewundernswert ist. Diesem Heldennut gegenüber sollte in der Heimat nicht das bißchen Entschlossenheit aufzubringen sein, das wir von ihnen verlangen? Es würde ein Verzweifeln an unserem Volke sein. Eine unbeugsame Entschlossenheit in der Heimat zur Arbeit im Dienste des Vaterlandes will das Gesetz. Das Gesetz soll das lebendige Gewissen werden für uns alle, für das ganze Volk. In diesen Tagen, wo es um die höchsten Güter unseres Volkes geht, machen wir keine Zwangsarbeit. Das Gesetz will die höchste Freiheit im höchsten sittlichen Sinn. Es muß jedem einzelnen Deutschen eingehämmert werden, daß er seinen eigenen Willen unterzuordnen hat dem Willen des Vaterlandes. Wenn wir das erreichen, dann haben wir eine Gewähr dafür, daß Deutschlands Zukunft gesichert ist, die beruht auf Freiheit, Wohlfahrt und Gerechtigkeit. Es ist ein sittliches Gesetz und kein Zwangsgesetz. Suchen Sie, daß der Richtige herangezogen wird, dann machen Sie die Arbeit leicht. (Lebh. Beifall.)

Abg. Bogtherr (Soz. Arbeitgem.) verlangt vom Reichskanzler, daß er erklären soll, er wüßte einen Frieden ohne offene oder verschleierte Annexionen und lehnt das Gesetz ab, weil es, wie er in längeren Ausführungen nachzuweisen sucht, eine einseitige Knechtung und Entrechtung der Arbeiterschaft darstelle. Die Zensur hindert diese Mißgeburt entsprechend zu beurteilen. Wenn der Feind im Lande wäre, er könnte nicht anders mit der Bevölkerung umspringen, als es durch dieses Gesetz geschehe. (Lebhafte Rufe der Entrüstung), das den Krieg nur verlängert. Ohne offene und versteckte Annexion kann die Regierung den Frieden haben.

Staatssekretär Helfferich: Der Vorredner hat behauptet, ein höherer Eisenbahnbeamter habe erklärt, daß der Widerstand der Arbeiter durch den Schützengraben gebrochen werden würde. Eine solche Aeußerung ist eine Unmöglichkeit. Er ist schon in der Kommission aufgefordert worden, den Namen dieses Beamten zu nennen, was bis heute nicht geschehen ist. Ich schliesse daraus, daß der Beamte nicht existiert. Der Redner hat weiter gesagt, der Bundesrat habe mit gutem Gewissen dem Schützengraben zustimmen können, da ja der Schützengraben da sei. Er mutet damit den verbündeten Regierungen eine so niedrige Gesinnung zu, daß ich keinen parlamentarischen Ausdruck dafür finde. Von dem Gesetz selbst hat er ein Zerrbild ent-

